

Schnellinfo 12/2020, 21.12.2020

Inhalt

In eigener Sache

- Seite 3: FR NRW setzt Online-Veranstaltungsangebot auch 2021 fort
- Seite 3: FR NRW: Ausnahmezustand für Menschenrechte von Schutzsuchenden muss beendet werden
- Seite 3: Trotz zahlreicher Appelle: Keine Verlängerung des generellen Abschiebungsstopps nach Syrien

Aus aktuellem Anlass

- Seite 4: Deutschland schiebt wieder nach Afghanistan ab
- Seite 4: Rechtsauffassung des BMI zur Durchführung von COVID-19-Tests im Kontext von Abschiebungen
- Seite 5: Nach EuGH-Grundsatzentscheidung: Musterschäftsätze zur Asylfolgeantragsstellung für syrische Kriegsdienstverweigerer
- Seite 5: Klagen gegen ablehnende BAMF-Bescheide gegenüber afghanischen Flüchtlingen häufig erfolgreich

Aus den Initiativen

- Seite 6: Solinger Verein fordert Einhaltung von Rechten homosexueller Flüchtlinge

Europa

- Seite 6: Griechenland: Aufnahme weiterer Schutzsuchender und Abschiebungsstopp gefordert

- Seite 7: Frontex: Einleitung von Untersuchungsverfahren und deutsche Beteiligung an Push-Back

Deutschland

- Seite 8: BMI informiert über aktuelle ausländerrechtliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
- Seite 8: Änderungen im Freizügigkeitsgesetz: Eine Übersicht
- Seite 9: Thüringen: Verlängerung der Landesaufnahmeanordnung für Syrerinnen
- Seite 9: BMI: Anforderungen an Identitätsnachweise von eritreischen Flüchtlingen „angemessen“
- Seite 9: „Ganz unten in der Hierarchie“: Rassismus als Arbeitsmarkthindernis für Schutzsuchende

Nordrhein-Westfalen

- Seite 10: MKFFI zu aktueller Situation von Schutzsuchenden in NRW-Landesaufnahmeeinrichtungen
- Seite 10: Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen während der Pandemie: Überproportionale Beeinträchtigung
- Seite 11: MKFFI: Guineische „Expertinnendelegation“ soll Identifikation von Schutzsuchenden zur Durchführung von Abschiebungen „verbessern“

Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 11: BVerwG: Internationaler Schutzstatus in anderem EU-Land verhindert Zuerkennung von internationalem Familienschutz in Deutschland nicht

- Seite 12: BVerwG: Ehegattennachzug nicht ausgeschlossen, wenn Ehe nach der Flucht im Ausland geschlossen wurde
- Seite 12: OVG NRW: Corona-bedingte Aussetzung der Überstellung hindert Ablauf der Überstellungsfrist nicht
- Seite 12: VG Meiningen: Widerruf von Abschiebungsverbot für schutzsuchende Person aus Afghanistan ist rechtswidrig
- Seite 13: Gesetzesänderungen ab Januar 2021: Erhöhung von AsylbLG-Regelbedarfsstufen und Aufhebung des SBG II-Leistungsausschlusses für Unionsbürgerinnen
- Seite 14: Menschenrechtsbericht: Abschiebung kranker Schutzsuchender verfassungsrechtlich bedenklich
- Seite 14: Zweite Infektionswelle: Überarbeitete UNHCR-Empfehlungen veröffentlicht
- Seite 15: Kommissionsbericht zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung an die griechische Regierung
- Seite 15: Analyse: Kriminalisierung und Stigmatisierung von Flüchtlingen als vermeintliche „Schleuserinnen“ in Griechenland
- Seite: 15: Kinderrechtliche Analyse zu Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften
- Seite 15: Stellungnahme zu aktuellen Hürden beim Familiennachzug
- Seite 15: Augenzeugenberichte von aus Seenot geretteten unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden
- Seite 15: Tabellarische Übersicht zu Wechselmöglichkeiten zwischen Aufenthaltstiteln bei Bildungs- und Erwerbsmigration

Zahlen und Statistik

- Seite 13: NRW-Sachstandsberichte: Staatliches Asylsystem und UfA Büren

Materialien

- Seite 14: Policy Paper: Identifikation von Schutzsuchenden, die von Menschenhandel betroffen sind
- Seite 14: Praxisorientierte Arbeitshilfe: Vergrößerung des Anwendungsbereichs von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Termine

FR NRW setzt Online-Veranstaltungsangebot auch 2021 fort

Auch im neuen Jahr bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder diverse Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen im Januar und Februar 2021 werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

19.01.2021, 17:30 – 19:00 Uhr: Digitale Teilhabe von Flüchtlingen (Online-Austausch)

26.01.2021, 17:30 – 19:00 Uhr: Ehrenamtliche Lernförderung für geflüchtete Schülerinnen (Online-Austausch)

27.01.2021, 17:00 – 18:30 Uhr: Finanzierungsmöglichkeiten in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe (Online-Austausch)

11.02.2021, 17:30 – 19:00 Uhr: Die „Duldung Light“ nach § 60b AufenthG (Online-Austausch)

24.02.2021, 17:30 – 20:30 Uhr: Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen (Online-Seminar)

Detaillierte Beschreibungen der Online-Veranstaltungen können der Website des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW - Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW in 2021 (18.12.2020)

FR NRW: Ausnahmezustand für Menschenrechte von Schutzsuchenden muss beendet werden

Anlässlich des Tags der Menschenrechte hat der Flüchtlingsrat NRW in einer Pressemitteilung vom 09.12.2020 die Achtung der universal geltenden Menschenrechte für Schutzsuchende gefordert. Diese seien derzeit durch einen permanenten Ausnahmezustand gekennzeichnet.

Das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbriefte Recht auf Asyl werde durch beschleunigte Asylverfahren, die Isolierung von Schutzsuchenden oder die Kategorisierung von Flüchtlingen immer weiter gefährdet. Trotz Corona-Pandemie sähen politische Entscheidungsträgerinnen nicht von Abschiebungen ab. *„Abschiebungen sind in dem derzeitigen pandemischen Ausnahmezustand unverantwortlich, da Leben und Gesundheit der Betroffenen*

nicht garantiert werden können“, kritisierte Birgit Naujoks vom Flüchtlingsrat NRW.

Auch in den nordrhein-westfälischen Aufnahmeeinrichtungen würden die Menschenrechte von Schutzsuchenden nicht ausreichend gewährleistet. Die NRW-Landesregierung werde daher aufgefordert, Flüchtlingen das Recht auf Gesundheit zu garantieren und die Unterbringung in Massenunterkünften zu beenden. Auch dürften Kinder und Jugendliche in Sammelunterkünften nicht weiter abgehängt werden. Der Beginn der schrittweisen Einführung von schulnahen Bildungsangeboten in nordrhein-westfälischen Zentralen Unterbringungseinrichtungen sei zwar zu begrüßen, Ziel müsse jedoch ein möglichst schneller Zugang zur Regelschulbildung sein.

Flüchtlingsrat NRW - Pressemitteilung: Tag der Menschenrechte: Ausnahmezustand für Menschenrechte beenden! (09.12.2020)

Trotz zahlreicher Appelle: Keine Verlängerung des generellen Abschiebungsstopps nach Syrien
Entgegen zahlreicher Appelle flüchtlingspolitischer und zivilgesellschaftlicher Organisationen im Vorfeld der Innenministerinnenkonferenz (IMK) wurde der Abschiebungsstopp nach Syrien nicht verlängert. Auf diese Weise sollen zukünftig Abschiebungen von „Gefährderinnen“ und „Straftäterinnen“ möglich sein.

Auch der Flüchtlingsrat NRW hatte am 07.12.2020 erneut, als Teil eines Bündnisses unter anderem mit den Landesflüchtlingsräten, PRO ASYL, der Kampagne #SyriaNotSafe und dem Verband deutsch-syrischer Hilfsvereine, eine Verlängerung des generellen Abschiebungsstopps gefordert. Die syrische Zivilbevölkerung sei nach wie vor von systematischer und flächendeckender Folter betroffen; Abschiebungen würden das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte, universell geltende Folterverbot verletzen. Weiterhin setze die Aufnahme von Abschiebungen eine Kooperation mit dem Folterregime von Bashar al-Assad voraus. Eine solche untergrabe die internationale Sanktionspolitik, fördere die Rehabilitierung des Regimes und führe zu einer Verhöhnung der Opfer. Birgit Naujoks vom Flüchtlingsrat NRW kritisierte insbesondere den Vorstoß des nordrhein-westfälischen Flüchtlingsministers Dr. Joachim Stamp, der ein Gutachten zur Prüfung von

Abschiebungsmöglichkeiten in „sicherheitskritische Länder“ wie Syrien, beim regierungsnahen Staatswissenschaftler Prof. Thym in Auftrag gegeben hatte. In einer Pressemitteilung vom 11.12.2020 bezeichnete PRO ASYL das Auslaufen des Abschiebungsverbots als „*menschenrechtlichen Dammbbruch*“. „*Das Verhalten der Innenminister der Union ist eine Schande für den Rechtsstaat und von der Sache her unverantwortlich. Unionsminister zielen darauf, die Union für Rechtspopulisten wählbar zu machen*“, kritisierte PRO-ASYL-Geschäftsführer Günter Burkhardt die Weigerung der Union, den Abschiebungsstopp nach Syrien zu verlängern. Die Bundesländer seien dazu aufgefordert, umgehend in eigener Verantwortung einen Abschiebungsstopp zu erlassen. Die Organisation „Adopt a Revolution“ wies in einer Pressemitteilung vom 11.12.2020 darauf hin, dass Abschiebungen von islamistischen „Gefährderinnen“ und „Straftäterinnen“ von Gerichten aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit, durch das al-Assad Regime gefoltert zu werden, aller Voraussicht nach verhindert werden dürften. Für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte steige durch das

Auslaufen des Abschiebungsstopps das Risiko, im Rahmen von Widerrufsverfahren den Schutzstatus zu verlieren, sollte sich langfristig die Meinung verfestigen, es gebe „sichere Gebiete“ in Syrien.

Flüchtlingsrat NRW - Gemeinsame Presseerklärung: Zivilgesellschaftlicher Aufruf: Keine Abschiebungen nach Syrien, keine Kooperation mit dem Assad-Regime! (07.12.2020)

PRO ASYL - Pressemitteilung: PRO ASYL zum Auslaufen des Abschiebestopps nach Syrien: Menschenrechtlicher Dammbbruch, um die Union für Rechtspopulisten wählbar zu machen (11.12.2020)

Adopt a Revolution: Was das Ende des Syrien-Abschiebungsstopps bedeutet (11.12.2020)

Aus aktuellem Anlass

Deutschland schiebt wieder nach Afghanistan ab
Am 16.12.2020 hat Deutschland das erste Mal seit der Corona-bedingten Aussetzung von Abschiebungen im März 2020 wieder Schutzsuchende nach Afghanistan abgeschoben. Dies berichtete Spiegel Online am 17.12.2020. Insgesamt 30 abgelehnte Asylbewerber seien im Rahmen der Sammelabschiebung nach Kabul geflogen worden. Neben Deutschland sollen auch weitere europäische Länder, wie Österreich und Bulgarien, wieder Abschiebungen nach Afghanistan aufgenommen haben. PRO ASYL hatte die Sammelabschiebung im Vorfeld in einer Pressemitteilung vom 13.12.2020 als „*Abschiebungen in lebensgefährliche Zustände*“ bezeichnet. Afghanistan, dem eine erneute Taliban-Herrschaft und weitere Konflikte bevorstünden, sei darüber hinaus schwer von der Corona-Pandemie betroffen. Auch die Hauptstadt Kabul kann einem UNHCR-Bericht (Stand: Dezember 2019) zufolge nicht als sichere, inländische Fluchtalternative bezeichnet werden. Der Afghanistan-Experte Thomas Ruttig geht, laut PRO ASYL, davon aus, dass die Wiederaufnahme von Abschiebungsflügen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Ende November in Genf

stattgefundenen Geberkonferenz steht. Auf der Konferenz sei nicht nur die Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen, sondern auch die „Bekämpfung irregulärer Migration“ beschlossen worden.

Spiegel Online - Asylrecht: Abschiebeflug aus Deutschland in Kabul gelandet (17.12.2020)

PRO ASYL - Pressemitteilung: Erster Sammelabschiebungsflug nach Kabul seit März 2020 steht bevor (13.12.2020)

UNHCR - Afghanistan: Compilation of Country of Origin Information (COI) Relevant for Assessing the Availability of an Internal Flight, Relocation or Protection Alternative (IFA/IRA/IPA) to Kabul (Dezember 2019)

Rechtsauffassung des BMI zur Durchführung von COVID-19-Tests im Kontext von Abschiebungen
Mit Schreiben vom 24.11.2020 hat das Bundesinnenministerium (BMI) Auskunft zu COVID-19-Testverpflichtungen im Kontext von Abschiebungen

während der Pandemie gegeben; PRO ASYL hatte zuvor die Zusendung sämtlicher Dokumente zu dem Thema beantragt. Das BMI hat darauf hingewiesen, dass es zwar keine Erlasse, Weisungen und Anordnungen erteilt, jedoch auf Bitte der Berliner Senatsverwaltung seine Rechtsauffassung dargelegt habe, über die es auch die anderen Bundesländer in Kenntnis gesetzt habe.

In dem Antwortschreiben beigefügten Schreiben vom 21.08.2020 an den Berliner Staatssekretär vertritt das BMI die Auffassung, dass Ausreisepflichtige auf Grundlage von § 82 Absatz 4 Satz 1 und 2 AufenthG (ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit) zur Covid-19-Testung verpflichtet werden können. Ebenso sei in Fällen, in denen Tests von den Herkunftsstaaten verlangt werden, der Zweck der Feststellung der Reisefähigkeit erfüllt; die Norm sehe keine Ausschließlichkeit des Zwecks beziehungsweise des konkreten Anlasses vor.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen kritisierte in einer Pressemitteilung vom 25.11.2020 die Rechtsauffassung des BMI. Die COVID-19-Tests könnten nicht auf § 82 Absatz 4 Satz 1 und 2 AufenthG gestützt werden, da eine Infektion mit keinen oder leichten Symptomen nicht zwangsläufig mit einer Reiseunfähigkeit einhergeht. Die Forderung gewisser Herkunftsländer und Fluggesellschaften nach einer Vorab-Testung sei keine Frage der Reisefähigkeit, sondern der Einreise- und Beförderungsbestimmungen. Es bestehe daher auch keine Rechtsgrundlage zur Durchführung von Zwangstests, um Abschiebungen während der Pandemie durchzusetzen.

BMI - Schreiben: Informationsfreiheit - Abschiebungen während der Corona-Pandemie (24.11.2020)

BMI - Schreiben an den Berliner Staatssekretär (21.08.2020)

Flüchtlingsrat Niedersachsen - Flüchtlingsrat: Corona-Zwangstests zur Durchsetzung von Abschiebungen rechtswidrig (25.11.2020)

Nach EuGH-Grundsatzentscheidung: Musterschriftsätze zur Asylfolgeantragsstellung für syrische Kriegsdienstverweigerer

Ausgehend von der Grundsatz-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die syrischen Kriegsdienstverweigerern im Regelfall die volle Flüchtlingseigenschaft zuspricht (Az.: C-238/19), hat

PRO ASYL am 09.12.2020 Musterschriftsätze für die Stellung eines Asylfolgeantrags veröffentlicht.

Das BAMF hatte seit Anfang 2016 Kriegsdienstverweigerern aus Syrien vermehrt lediglich einen subsidiären Schutzstatus zugesprochen. Betroffene, deren Asylverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen sind, müssten einen Asylfolgeantrag stellen, um als Flüchtlinge anerkannt werden zu können. PRO ASYL hat zwei Varianten eines Musterschriftsatzes veröffentlicht; für Betroffene mit und ohne anwaltliche Vertretung. Des Weiteren wies PRO ASYL darauf hin, dass in Einzelfällen, in denen syrischen Kriegsdienstverweigerern lediglich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 AufenthG zuerkannt wurde, das Stellen eines Asylfolgeantrags sorgfältig zu prüfen sei; die infolge des Abschiebungsverbots erteilte Aufenthaltserlaubnis erlösche gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 8 AufenthG mit dem Stellen eines Folgeantrags.

Darüber hinaus hat eine Tübinger Initiative am 11.12.2020, basierend auf der aktuellen EuGH-Rechtsprechung, eine Kurzinfo für betroffene syrische Flüchtlinge in deutscher und arabischer Sprache veröffentlicht.

PRO ASYL - Musterschriftsätze für Asylfolgeanträge syrischer Kriegsdienstverweigerer (09.12.2020)

move on menschen.rechte tübingen e.V. & Plan B - Kurzinfo Syrien EuGH: Deutsch (11.12.2020)

move on menschen.rechte tübingen e.V. & Plan B - Kurzinfo Syrien EuGH: Arabisch (11.12.2020)

Klagen gegen ablehnende BAMF-Bescheide gegenüber afghanischen Flüchtlingen häufig erfolgreich
Mit Schreiben vom 23.11.2020 hat das Bundesinnenministerium (BMI) auf eine Schriftliche Frage der LINKEN-Abgeordneten Ulla Jelpke geantwortet und Auskunft über die bisherige Entscheidungsbilanz deutscher Verwaltungsgerichte im Falle ablehnender BAMF-Bescheide gegenüber Afghaninnen gegeben. Aus der Antwort des BMI geht hervor, dass Verwaltungsgerichte im Zeitraum Januar bis September 2020 5.644 ablehnende Asylbescheide von afghanischen Schutzsuchenden aufgehoben und ihnen einen Schutzstatus zugesprochen haben. Die inhaltlichen Prüfungen durch die Gerichte verdeutlichten, dass die Asylgesuche afghanischer Schutzsuchender in circa 59 % der angefochtenen Fälle rechtswidrig vom BAMF abgelehnt wurden: „Das ist eine

schallende Ohrfeige für die Asylbehörde, aus der umgehend Konsequenzen gezogen werden müssen“, kommentierte Ulla Jelpke die Diskrepanz zwischen BAMF- und Gerichtsentscheidungen in einer Pressemitteilung vom 03.12.2020. Jelpke sieht die zahlreichen fehlerhaften Entscheidungen im BAMF auch als Folge restriktiver politischer Vorgaben, die es dringend zu ändern gelte. Afghanische Schutzsuchende liefen andernfalls Gefahr, rechtswidrig in das Kriegsland abgeschoben zu werden.

BMI - Schriftliche Frage Monat November 2020, Arbeitsnummer 11/236 (23.11.2020)

Ulla Jelpke - Pressemitteilung: Schallende Ohrfeige für das BAMF (03.12.2020)

Aus den Initiativen

Solinger Verein fordert Einhaltung von Rechten homosexueller Flüchtlinge

Der Solinger Verein „Be Yourself e.V.“, der sich für die Rechte genderspezifisch verfolgter Menschen einsetzt, hat in einer am 14.12.2020 veröffentlichten Pressemitteilung darauf aufmerksam gemacht, dass die Asylgesuche von homosexuellen Schutzsuchenden häufig abgelehnt werden würden. Ein Grund dafür sei, dass aus den Herkunftsländern stammende Dolmetscherinnen bei den Betroffenen in der Regel Ängste schürten. Betroffene Personen würden häufig aus Ländern stammen, in denen Homosexuelle schwerster Verfolgung, teilweise bis zur Todesstrafe,

und sozialer Ächtung ausgesetzt sind. Das BAMF werde daher aufgefordert, Schutzsuchende, die in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden, anzuerkennen. Des Weiteren müsse verhindert werden, dass ohnehin bereits traumatisierte und verängstigte Menschen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren weiteren traumatisierenden Behandlungen ausgesetzt werden.

Be Yourself e.V. - Pressemitteilung: Homosexuelle Geflüchtete nicht willkommen (14.12.2020)

Europa

Griechenland: Aufnahme weiterer Schutzsuchender und Abschiebungsstopp gefordert

Die Lage schutzsuchender Menschen in Griechenland wird immer prekärer. Wie das ZDF am 17.12.2020 berichtete, haben mittlerweile 246 Bundestagsabgeordnete unterschiedlicher Parteien in einem „Weihnachtsappell“ an Innenminister Seehofer die Aufnahme weiterer Flüchtlinge aus den griechischen Lagern gefordert und sich für eine Beschleunigung der bereits zugesagten Aufnahmen ausgesprochen. Des Weiteren erhalte der Appell die Forderung an die Bundesregierung, sich stärker für die Einhaltung menschen- und europarechtlicher Standards in den Flüchtlingslagern an der europäischen Außengrenze einzusetzen. CSU-Bundesentwicklungsminister Gerd Müller bezeichnete die Zustände auf Lesbos, laut ZDF-Bericht, als „großen Skandal in der Europäischen Union“; die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ spreche von einer „gesundheitsschädigenden Abschreckungspolitik“; nicht nur der psychische

Zustand der Camp-Bewohnerinnen verschlechtere sich zusehends, die Flüchtlinge seien auch dem Winterwetter schutzlos ausgesetzt. „Teile des Truppenübungsplatzes, auf den 7.800 Migranten nach dem Brand in Moria umgesiedelt wurden, saufen bei Regen buchstäblich ab. Hilfsorganisationen berichten von nächtlichem Rattenbesuch an der Bettstatt und von traumatisierten Kindern“, so die Süddeutsche Zeitung in einem Bericht vom 19.12.2020. Aus einer Antwort des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 07.12.2020 auf eine Kleine Anfrage der GRÜNEN-Bundestagsabgeordneten Luise Amtsberg geht hervor, dass die Bundesregierung die Auffassung vertrete, dass Zeltlager Mavrovouni (Moria 2.0) sei mit winterfesten Zelten ausgestattet; auch die Einhaltung von COVID-19-Schutzmaßnahmen ersehe der Bundesregierung nach aktuellem Kenntnisstand als „überwiegend möglich“. Gemeinsam mit PRO ASYL und anderen Landesflüchtlingsräten hat auch der Flüchtlingsrat NRW in

einer Pressemitteilung vom 10.12.2020 die Aufnahme weiterer Flüchtlinge aus den griechischen Lagern sowie einen Abschiebungsstopp nach Griechenland gefordert. Die bisher von Deutschland zugesagte Aufnahme von circa 2.750 Schutzsuchenden, die sich aus unterschiedlichen Aufnahmekontingenten zusammensetzen, sei „*beschämend gering*“ und dürfe nur den Anfang darstellen. Zeitgleich lehne das BAMF Asylgesuche von Flüchtlingen, die eigenständig von Griechenland nach Deutschland eingereist sind und in Griechenland bereits einen Schutzstatus erhalten haben, in der Regel ab. Die Tatsache, dass Deutschland nach dem Brand in Moria die Aufnahme von 408 Familien, denen in Griechenland bereits ein Schutzstatus zuerkannt wurde, zugesagt hat, zeige jedoch, dass es rechtliche Spielräume zur Aufenthaltssicherung in Deutschland gebe. „*Es ist ein Gebot der Menschenwürde und des Flüchtlingsschutzes, international Schutzberechtigte, die aufgrund der elenden Verhältnisse in Griechenland nach Deutschland weiterfliehen, genauso zu behandeln, wie diejenigen Menschen, die organisiert aus Griechenland aufgenommen werden*“, kritisierte Karl Kopp, Leiter der PRO ASYL-Europaabteilung. Eine am 09.12.2020 von PRO ASYL und seiner Partnerorganisation „Refugee Support Aegean“ veröffentlichte Stellungnahme zur Situation international Schutzberechtigter dokumentiert die seit der letzten Stellungnahme im Januar 2019 verschlechterten Lebensbedingungen. Diverse Gesetzesänderungen hätten dazu geführt, dass in Griechenland Anerkannten, die aus anderen EU-Staaten zurückgeführt werden, in kürzester Zeit die Verelendung drohe.

ZDF heute - Flüchtlinge aus Griechenland - Moria: 246 Abgeordnete machen Druck (17.12.2020)

Süddeutsche Zeitung - Flüchtlinge in Griechenland: Europa duckt sich weg (19.12.2020)

BMI - Antwort BT-Drucksache 19/24205 (07.12.2020)

Flüchtlingsrat NRW - Gemeinsame Pressemitteilung: Humanität und Solidarität geht anders! PRO ASYL und die Flüchtlingsräte fordern weitere Flüchtlingsaufnahme aus Griechenland - Schluss mit Abschiebungen zurück ins griechische Elend! (10.12.2020)

PRO ASYL & Refugee Support Aegean - Information zur Situation international Schutzberechtigter in Griechenland (09.12.2020)

Frontex: Einleitung von Untersuchungsverfahren und deutsche Beteiligung an Push-Back

Nachdem ein Recherchekollektiv bereits im Oktober 2020 über die Beteiligung von Frontex-Beamtinnen bei mindestens sechs Push-Back-Operationen berichtet hatte, veröffentlichte einer der Journalisten am 26.11.2020 auf seinem Twitter-Account Auszüge aus einem sogenannten „*Serious Incident Report*“. Der Report halte einen von Frontex selbst minutiös dokumentierten Push-Back durch die griechische Küstenwache fest. EU-Innenkommissarin Ylva Johansson hat, einem Spiegel-Bericht vom 09.12.2020 zufolge, bereits Untersuchungsverfahren zu Frontex und seiner Beteiligung an illegalen Push-Backs angekündigt: „*Es gibt diese Berichte, sie sind nicht akzeptabel und müssen geklärt werden.*“ Frontex-Chef Fabrice Leggeri sei in den letzten Wochen zunehmend unter Druck geraten, da er Push-Backs durch die griechische Küstenwache heruntergespielt hatte. Leggeri habe sich bereits im Europaparlament verantworten müssen; die Fraktion der europäischen Sozialdemokratinnen soll daraufhin seinen Rücktritt, Grüne und Liberale die Einberufung eines Untersuchungsausschusses gefordert haben.

Wie Spiegel Online am 28.11.2020 berichtete, soll auch die deutsche Bundespolizei in mindestens einen illegalen Push-Back involviert gewesen sein; dies gehe aus einem Schreiben Leggeris an die EU-Kommission hervor. Konkret handele es sich um einen Einsatz am 10.08.2020, bei dem die deutsche Bundespolizei, die Besatzung der BP62 „Uckermark“, auf Frontex-Befehl die Weiterfahrt eines überfüllten Schlauchbootes behindert und auf das Eintreffen der griechischen Küstenwache zur „Übernahme“ des Bootes gewartet haben soll. Die Schutzsuchenden seien daraufhin zurückgeschleppt und zwei Stunden später von der türkischen Küstenwache gerettet worden. Die deutsche Besatzung habe die Schutzsuchenden weder gerettet noch ihren Zugang zu einem Asylverfahren sichergestellt. Frank Schwabe, menschenrechtspolitischer Sprecher der SPD, soll bereits den Rückzug der Bundespolizei aus der Ägäis gefordert haben.

Twitter - Giorgos Christides (26.11.2020)

Spiegel Online - Pushbacks durch Frontex: EU-Kommissarin nennt illegale Rückweisungen an EU-Außengrenzen "nicht akzeptabel" (09.12.2020)

Deutschland

BMI informiert über aktuelle ausländerrechtliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Mit Schreiben vom 24.11.2020 hat das Bundesinnenministerium (BMI) den Bundesländern Hinweise zu Einreisemöglichkeiten sowie aufenthaltsrechtlichen und beschäftigungsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zukommen lassen. Unter anderem informierte das BMI über aktualisierte Einreisemöglichkeiten, die auf folgende Zielgruppen ausgeweitet wurden: religiöse Würdenträgerinnen, Spezialitätenköchinnen, Schieds- und Kampfrichterinnen (ausländische Fachkräfte), Praktikantinnen als Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft sowie Schülerinnen, andere Praktikantinnen, Au-Pairs, Freiwilligendienstleistende, Auszubildende, die an einer Weiterbildungsmaßnahme nach § 16a AufenthG teilnehmen, und Sprachkursteilnehmerinnen, sofern eine Mindestaufenthaltsdauer von sechs Monaten gegeben ist. Pandemiebedingt kann bei der Erteilung von Visa zu Ausbildungszwecken (§§ 16a, b oder d AufenthG) in Einzelfällen vom Nachweis eines Sprachzertifikats abgesehen werden, sofern vor Ort keine ALTE-zertifizierten Prüfungen angeboten werden und die erforderlichen Sprachkenntnisse im Vissumsverfahren glaubhaft gemacht werden konnten. Im Falle des Ehegattennachzugs nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG kann von den grundsätzlich nachzuweisenden einfachen Deutschkenntnissen abgesehen werden, wenn ihr Erwerb pandemiebedingt innerhalb der letzten sechs Monate als unzumutbar oder unmöglich erschien.

Das BMI sieht für den Gebrauch von Allgemeinverfügungen derzeit keinen Anlass mehr gegeben. Das Aufenthaltsrecht soll grundsätzlich vollzogen werden, pandemiebedingte Umstände in der Einzelfallprüfung jedoch hinreichend berücksichtigt werden. Von einer verstärkten Nutzung der Fiktionswirkung bei der Verlängerung von Aufenthaltstiteln soll abgesehen werden. Regelungen zur Legalisierung von Aufhalten aufgrund von pandemiebedingten Einreiseverboten und Einschränkungen im internationalen Reiseverkehr sind nicht vorgesehen; in

Einzelfällen können bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen jedoch Schengen-Visa verlängert und Duldungen erteilt werden.

Die Verfahrensweise, nach der ein vorübergehender Bezug von Kurzarbeitergeld keine negativen Auswirkungen auf den Bestand von Aufenthaltstiteln hat, wird verlängert und soll bis zum 31.03.2021 angewendet werden.

Darüber hinaus gibt das BMI in dem Schreiben Hinweise im Zusammenhang mit der Einwanderung von Fachkräften.

BMI - Länderrundschreiben: Hinweise im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie; Hinweise im Zusammenhang mit Fachkräfteeinwanderung (24.11.2020)

Änderungen im Freizügigkeitsgesetz: Eine Übersicht
Mit Schreiben vom 26.11.2020 hat die „GGUA Flüchtlingshilfe“ über die am 24.11.2020 in Kraft getretenen Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes (FreizügG/EU) informiert.

Neben einer Übergangsregelung für den Aufenthalt britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen, die entweder bereits in Deutschland leben oder ihren Wohnsitz vor dem 31.12.2020 nach Deutschland verlegt haben, sieht die Gesetzesänderung die Schaffung eines neuen Aufenthaltsrechts für drittstaatangehörige, Unionsbürgerinnen „nahestehende, nicht zur Kernfamilie gehörende“ Personen vor (§ 3a FreizügG/EU). Danach kann nach Ermessen der Ausländerbehörden Verwandten in der Seitenlinie ein Aufenthaltsrecht erteilt werden, wenn für diese seit mindestens zwei Jahren Unterhaltsleistungen gezahlt werden, zuvor mindestens zwei Jahre in einer häuslichen Gemeinschaft im Ausland zusammengelebt wurde oder schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege erforderlich machen. Darüber hinaus fallen minderjährige Pflegekinder sowie nicht eingetragene Lebenspartnerinnen, mit denen eine glaubhafte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft besteht, in den Anwendungsbereich. Zudem müssen die allgemeinen Erteilungsvoraus-

setzungen gemäß § 5 AufenthG, und damit in der Regel die Lebensunterhaltssicherung, erfüllt sein. Laut „GGUA“ sind die Hürden für die verlangten Nachweise zum Teil sehr hoch; auch sehe die Gesetzesänderung kein eigenständiges Aufenthaltsrecht für „nahestehende“ Personen vor, beispielsweise wenn Pflegekinder volljährig werden oder nicht eingetragene Lebenspartnerschaften zerbrechen.

Im Falle des Nachzugs von Familienangehörigen und „nahestehenden“ Personen zu deutschen Staatsangehörigen greifen die in der Regel großzügigeren Regelungen des FreizügG/EU statt des AufenthG, sofern betroffene Personen „von ihrem Recht auf Freizügigkeit (...) nachhaltig Gebrauch gemacht haben“ (Rückkehrerfälle).

Entgegen des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung ist die vom Bundessozialgericht entwickelte Pflicht zur „fiktiven Prüfung“ eines Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG durch die Sozialbehörden im Hinblick auf einen Sozialleistungsanspruch nicht gestrichen worden (§ 11 Absatz 14 Satz 1 AufenthG).

GGUA - Änderungen im Freizügigkeitsgesetz zum 24. November 2020 (26.11.2020)

Thüringen: Verlängerung der Landesaufnahmeordnung für Syrerinnen

Das thüringische Innenministerium hat mit Merkblatt vom 07.12.2020 bekanntgegeben, dass die im September 2013 erlassene Aufnahmeordnung für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, bis zum 31.12.2022 verlängert wurde.

Innenministerium Thüringen - Merkblatt zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten (07.12.2020)

BMI: Anforderungen an Identitätsnachweise von eritreischen Flüchtlingen „angemessen“

Mit Antwort vom 30.11.2020 auf eine Schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke von der Linksfraktion hat das Bundesinnenministerium (BMI) Stellung zu Anforderungen an Identitätsnachweise von eritreischen Flüchtlingen genommen. Am 20.05.2020 hat das Verwaltungsgericht (VG) Hannover geurteilt, dass die im Rahmen der Passbeschaffung abzugebende „Reueerklärung“ unzumutbar sei, da sie nicht dem eigenen Willen entspreche, sondern ein Zwang zur Abgabe bestehe (Az.: 12 A 2452/19); auch die Zahlung einer willkürlich

festgelegten „Disporasteuer“ sei als unzumutbar zu werten. Darüber hinaus sei eine staatliche Verfolgung im Rahmen von § 5 Aufenthaltsverordnung zu berücksichtigen.

Das BMI teilte in seiner Antwort mit, dass es die Anforderungen an Identitätsnachweise sowie weitere Dokumente für die Erteilung von Visa im Zuge des Familiennachzugs für „grundsätzlich angemessen“ halte. Das Urteil des VG Hannover würde sich auf einen konkreten Fall beziehen, jedoch „in seinen Ausführungen grundsätzlich der Auffassung der Bundesregierung, dass eritreischen Staatsangehörigen nicht allgemein unzumutbar sei, sich um einen Nationalpass zu bemühen“ folgen. Eine Beurteilung der Zumutbarkeit der Anforderungen an Identitätsnachweise für Eritreerinnen müsse einzelfallbasiert erfolgen; auch die Abgabe einer „Reueerklärung“ sei nicht per se unzumutbar.

Angesichts des Ausbruchs eines Bürgerkriegs in der äthiopischen Verwaltungsregion Tigray, ein Gebiet, in dem viele eritreische Flüchtlinge leben, hat PRO ASYL erst kürzlich, in einer Pressemitteilung vom 27.11.2020, schnelle und unbürokratische Visaverfahren für den Familiennachzug zu Eritreerinnen gefordert.

BMI - Schriftliche Frage Monat November 2020, Arbeitsnummer 11/389 (30.11.2020)

PRO ASYL - Pressemitteilung: Familiennachzug jetzt! Bürgerkrieg in Äthiopien gefährdet eritreische Geflüchtete (27.11.2020)

„Ganz unten in der Hierarchie“: Rassismus als Arbeitsmarkthindernis für Schutzsuchende

Eine gemeinsam von PRO ASYL, der Universität Tübingen und der IG Metall im November 2020 herausgegebene Studie hat die Situation von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt untersucht. Basierend auf 64 qualitativen Interviews mit Flüchtlingen, Ehrenamtlichen sowie Expertinnen von Behörden, Beratungsstellen und Gewerkschaften in sechs Regionen Deutschlands, dokumentiere die Studie die Rassismuserfahrungen von Flüchtlingen in Betrieben, Berufsschulen und staatlichen Institutionen.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass alltägliche, institutionelle Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen zentrale Arbeitsmarkthindernisse darstellen und die Arbeitssuche für Flüchtlinge „teilweise massiv“ erschweren. Unsicherheiten in Bezug auf Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis führten dazu,

dass sich betroffene Personen kaum gegen Diskriminierung und Alltagsrassismus zur Wehr setzen könnten.

Neue Restriktionen, die im Rahmen diverser Gesetzespakete eingeführt wurden und häufig soziale Ausschlussmechanismen während laufender Asylverfahren vorsehen, würden den Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge weiter erschweren: *„Eine Politik, die den Betroffenen Integrationsbemühungen abverlangt, aber gleichzeitig ihre Integration verhindert, ist zynisch und zementiert die Lage Geflüchteter „ganz unten in der Hierarchie“ auf Dauer.“*

PRO ASYL - "Ganz unten in der Hierarchie": Rassismus als Arbeitsmarkthindernis für Geflüchtete (27.11.2020)

Nordrhein-Westfalen

MKFFI zu aktueller Situation von Schutzsuchenden in NRW-Landesaufnahmeeinrichtungen

Mit Vorlage vom 08.12.2020 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) über die aktuelle Situation von Flüchtlingen in nordrhein-westfälischen Landesaufnahmeeinrichtungen informiert.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und der steigenden Infektionszahlen werde weiterhin das Ziel verfolgt, alle Landesunterkünfte zu maximal 65 % ihrer Gesamtkapazität zu belegen sowie separate Bereiche für gesunde Personen, Infizierte und Kontakt- beziehungsweise Verdachtsfälle vorzuhalten. Zum Berichtszeitpunkt betrug die durchschnittliche Belegungsquote aller Landesunterkünfte 32 % gemessen an der aktiven Kapazität, wobei die durchschnittliche Belegungsquote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) mit 34 % etwas höher lag als die Quote in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) mit 27 %. Die ZUEen Rheine, Viersen und Rütten seien derzeit ausschließlich mit Schutzsuchenden belegt, für die eine Zuteilung in ein anderes Bundesland vorgesehen ist (EASY-Optionierung). Zum Stichtag 30.11.2020 gab es in NRW-Landesunterkünften 82 bestätigte Corona-Infektionen, wobei die meisten Infektionen in der ZUE Düren (18 Infizierte) und der ZUE Rütten (14 Infizierte) registriert wurden. Die ZUE Rheine stand zum Stichtag unter Vollquarantäne; 16 weitere Landesaufnahmeeinrichtungen befanden sich unter Teilquarantäne. Die zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten, insbesondere hinsichtlich der gesonderten Unterbringung von Risikogruppen und vulnerablen

Personen, beurteilt das MKFFI derzeit als „auskömmlich“. Man habe daher entschieden, die Mietverträge für diverse Jugendherbergen zum Jahresende beziehungsweise im ersten Quartal des Folgejahres auslaufen zu lassen.

Des Weiteren informierte das MKFFI in einer Anlage zum Umsetzungsstand des Anfang Oktober übersandten Rahmenkonzepts zur Ausbruchsvermeidung von beziehungsweise zum Umgang mit Corona-Infektionen in den einzelnen Landesaufnahmeeinrichtungen.

MKFFI - Vorlage 17/4365 (08.12.2020)

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen während der Pandemie: Überproportionale Beeinträchtigung
In der Integrationsausschusssitzung vom 09.12.2020 hat NRW-Arbeitsminister Karl-Josef Laumann mit Vorlage vom 08.12.2020 über die Arbeitsmarktlage von Flüchtlingen in NRW während der COVID-19-Pandemie informiert.

Die Auswirkungen der Pandemie habe die Arbeitsmarktintegration von Schutzsuchenden überproportional beeinträchtigt. Im Oktober 2020 waren in NRW mit circa 71.000 arbeitslos gemeldeten Flüchtlingen 22,6 % mehr arbeitslose Schutzsuchende registriert als im Vorjahr. Ein Vergleich mit der Gesamtarbeitslosenquote, die bei etwa 19 % lag, zeige, dass der prozentuale Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Schutzsuchenden deutlich höher liegt. Flüchtlinge würden überdurchschnittlich häufig in von der Krise stark betroffenen Bereichen, beispielsweise der Gastronomie, arbeiten und seien daher besonders

stark von Arbeitsplatzverlusten bedroht. Dazu komme, dass Flüchtlinge häufiger in kleinen Unternehmen, die ein höheres Konkurs- und Entlassungsrisiko aufweisen, beschäftigt sind. Obwohl die Zahlen zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Schutzsuchenden bisher nur für den Zeitraum März bis Mai 2020 vorliegen, sei für diesen Zeitraum bereits ein deutlicher Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse erkennbar; während im März 2020 noch circa 67.000 Schutzsuchende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen, waren es im Mai 2020 nur noch etwa 62.800. Um diesem Abwärtstrend entgegenzuwirken, unterstütze die Landesregierung unter anderem die Förderung junger Flüchtlinge mit der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“; dafür stünden in den nächsten Jahren circa 50 Millionen Euro zur Verfügung.

MKFFI - Vorlage 17/4347 (08.12.2020)

MKFFI: Guineische „Expertinnendelegation“ soll Identifikation von Schutzsuchenden zur Durchführung von Abschiebungen „verbessern“

Mit Schreiben an die Bezirksregierungen vom 30.11.2020 hat das nordrhein-westfälische Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) über die von einer guineischen „Expertinnendelegation“ derzeit in der Zentralen Ausländerbehörde Essen durchgeführten Identitätsfeststellungen zur Beschaffung von Reisedokumenten zum Zwecke der Abschiebung informiert.

Die Zahl der ausreisepflichtigen Guineerinnen sei in letzter Zeit kontinuierlich gestiegen; mit Stand 30.09.2020 sollen sich circa 5.500 ausreisepflichtige Guineerinnen in Deutschland aufgehalten haben, davon rund 3.800 in Nordrhein-Westfalen. Die Republik Guinea habe, basierend auf dem deutsch-guineischen Migrationsabkommen, im Oktober 2020 eine „Expertinnendelegation“ nach Essen entsandt, die Personen mit vermeintlich guineischer Staatsangehörigkeit identifizieren soll. Die Delegation arbeite

im offiziellen Auftrag der guineischen Regierung; es handele sich um ermächtigte Bedienstete im Sinne des § 82 Absatz 4 Satz 1 AufenthG, die befugt seien, Anhörungen durchzuführen. Für vorgeladene Personen ergebe sich daher eine Erscheinungspflicht vor der entsandten Delegation. Das MKFFI erwarte, dass diese Maßnahmen die Identifikation von ausreisepflichtigen Guineerinnen „verbessern“ würden; bisher hätten kaum Abschiebungen nach Guinea stattgefunden.

Die Organisation „Guinée-Solidaire e.V.“ hatte bereits am 18.10.2020 eine Beendigung der Vorführungen in Essen gefordert; es sei zu bezweifeln, inwiefern die sogenannten „Expertinnen“ über das benötigte Fachwissen zur Identifikation, beispielsweise zum Erkennen von Spracheigenarten, verfügten. Außerdem werde vermutet, dass die Delegationsmitglieder eine „pro Kopf“ Bezahlung für jedes ausgestellte Passersatzpapier erhielten. Ulla Jelpke, Bundstagsabgeordnete von der Fraktion die LINKE, hatte angesichts einer geplanten Sammelabschiebung in einer Pressemitteilung vom 17.11.2020 einen generellen Abschiebungsstopp für guineische Schutzsuchende gefordert; sowohl die menschenrechtliche Lage als auch der Ausbruch einer zweiten Corona-Welle ließen Abschiebungen nach Guinea unverantwortlich erscheinen.

MKFFI - Schreiben: Identitätsfeststellungen durch guineische Expertendelegation in Essen (30.11.2020)

Guinée-Solidaire e.V. - Stellungnahme zu der Délégation aus Guinea in der zentralen Ausländerbehörde in Essen (18.10.2020)

Ulla Jelpke - Pressemitteilung: Stoppt die Abschiebungen nach Guinea! (17.11.2020)

Rechtsprechung und Erlasse

BVerwG: Internationaler Schutzstatus in anderem EU-Land verhindert Zuerkennung von internationalem Familienschutz in Deutschland nicht
Mit Urteil vom 17.11.2020 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass die

Gewährung eines internationalen Schutzstatus in einem anderen EU-Mitgliedstaat der Zuerkennung internationalen Familienschutzes in Deutschland nicht entgegensteht (Az.: 1 C 8.19). Das BVerwG hat die Revision der Bundesrepublik zurückgewiesen und

folgt damit den erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen.

Im konkreten Fall handelt es sich um eine schutzsuchende Person aus Somalia, der in Italien ein internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde. Das BAMF hatte trotz der Tatsache, dass den drei minder-jährigen Kindern des Schutzsuchenden in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, das Asylgesuch der betroffenen Person unter Bezugnahme auf den italienischen Schutzstatus abgelehnt. Das zuständige Verwaltungsgericht (VG) urteilte: *„Der Unzulässigkeitstatbestand des § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG ist wegen des bestehenden Anspruchs des Klägers auf Gewährung internationalen Familienschutzes aus § 26 Absatz 5 i.V.m. Absatz 3 AsylG nicht anwendbar.“* Das BVerwG bestätigte nun diese Rechtsauffassung: *„Nach § 26 AsylG sind Familienangehörigen eines Schutzberechtigten nicht nur die in Art. 24 bis 35 RL 2011/95/EU [Anerkennungsrichtlinie, A.d.V.] genannten Leistungen, darunter die Erteilung eines Aufenthaltstitels, zu gewähren, sondern ihnen ist hierfür der asylrechtliche Status des Schutzberechtigten zuzuerkennen.“* Einer Weiterwanderung zum Zwecke der Wiederherstellung der Familieneinheit gemäß Artikel 23 der Anerkennungsrichtlinie könne mit dem Unzulässigkeitstatbestand nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG zur Unterbindung von Sekundärmigration unionsrechtlich nicht wirksam begegnet werden.

BVerwG - Az.: 1 C 8.19, Pressemitteilung 66/2020: Internationaler Familienschutz in Deutschland auch bei Flüchtlingsschutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat (17.11.2020)

BVerwG: Ehegattennachzug nicht ausgeschlossen, wenn Ehe nach der Flucht im Ausland geschlossen wurde

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 17.12.2020 entschieden, dass der Ehegattennachzug zu einer in Deutschland anerkannten Person nicht ausgeschlossen ist, wenn die Ehe erst nach der Flucht im Ausland geschlossen wurde (Az.: 1 C 30.19). Entscheidend für die Beurteilung sei, ob dem Ehepaar eine längere Trennung zuzumuten ist; *„besonderes Gewicht“* habe dabei das Wohl gemeinsamer Kleinkinder. Die bislang herrschende Auffassung, dass der Ehegattennachzug nur greife, wenn die Ehe bereits vor der Flucht geschlossen wurde; werde dem im Grundgesetz verankerten besonderen Schutz von Ehe und Familie nicht gerecht.

BVerwG - Az.: 1 C 30.19 (17.12.2020), gegen-hartz.de - Bundesverwaltungsgericht erleichtert Flüchtlingen Ehegattennachzug (18.12.2020)

OVG NRW: Corona-bedingte Aussetzung der Überstellung hindert Ablauf der Überstellungsfrist nicht
Mit Urteil vom 27.11.2020 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW entschieden, dass die sechsmo- natige Überstellungsfrist gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Dublin-III-Verordnung durch das Corona-bedingte Aussetzen des Abschiebungsandro- hungsvollzugs nicht unterbrochen wird (Az.: 11 A 2239/20.A). Im konkreten Fall sei die Frist damit ab- gelaufen und Deutschland gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 1 Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Asylantrags des armenischen Schutzsuchenden zu- ständig.

Bereits in der Vergangenheit hatten diverse (Ober-) Verwaltungsgerichte, darunter das OVG Lüneburg (Az.: 10 LA 217/20), das Schleswig-Holsteinische VG (Az.: 10 A 596/19), das VG Weimar (Az.: 4 E 906/20 We), das VG Oldenburg (Az.: 11 A 3546/19) und das VG Berlin (Az.: VG 32 K 75/20 A), entschieden, dass eine Corona-bedingte Aussetzung keine Unterbre- chung, sondern den Ablauf der Dublin-Überstel- lungsfrist impliziert.

OVG NRW - Az.: 11 A 2239/20.A (27.11.2020)

VG Meiningen: Widerruf von Abschiebungsverbot für schutzsuchende Person aus Afghanistan ist rechtswidrig

Mit Urteil vom 22.09.2020 hat das Verwaltungsge- richt (VG) Meiningen entschieden, dass die Aufhe- bung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 AufenthG im Rahmen eines Widerrufsverfahrens we- gen erreichter Volljährigkeit bei einem ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan rechtswidrig ist (Az.: 5 K 571/20 Me).

Eine Widerrufsentscheidung, die auf einer kürzlich erreichten Volljährigkeit der schutzsuchenden Per- son beruht, begründe im Falle Afghanistans keinen erheblichen Unterschied hinsichtlich günstigerer Voraussetzungen in Bezug auf Rechte oder materi- elle Ansprüche. Laut § 60 Absatz 5 AufenthG dürfen Schutzsuchende nicht abgeschoben werden, wenn ihnen durch eine Abschiebung Folter oder un- menschliche Behandlung nach Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) droht. Einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.06.2013 (Az.: 10 C 13.12) zufolge könnten auch

schlechte humanitäre Bedingungen für bestimmte Personengruppen in den Anwendungsbereich fallen. In Bezug auf Afghanistan sei anzunehmen, dass die Lebensbedingungen einem menschenwürdigen Leben von Rückkehrerinnen entgegenstünden; die ohnehin prekäre Lage habe sich durch die COVID-19-Pandemie weiter verschlechtert.

VG Meiningen - Az.: 5 K 571/20 Me (22.09.2020)

Gesetzesänderungen ab Januar 2021: Erhöhung von AsylbLG-Regelbedarfsstufen und Aufhebung des SGB II-Leistungsausschlusses für Unionsbürgerinnen

Am 14.12.2020 wurden einige ausländerrechtlich relevante Gesetzesänderungen, die zum 01.01.2021 in Kraft treten werden, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Zum einen handelt es sich um Neuregelungen im „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“, die ab dem 01.01.2021 unter anderem erhöhte Leistungssätze der Regelbedarfsstufen im AsylbLG vorsehen (neuer § 3a AsylbLG). Der „Informationsverbund Asyl & Migration“ hat am 14.12.2020 eine Übersicht über die angepassten Leistungssätze veröffentlicht.

Zum anderen tritt am 01.01.2021 die Streichung diverser Regelungen, die bisher Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 10 EU-Freizügigkeitsrichtlinie vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen haben, in Kraft.

Informationsverbund Asyl & Migration - Anpassung der AsylbLG-Regelsätze und Streichung von Leistungsausschlüssen zum 1. Januar 2021 (14.12.2020)

Zahlen und Statistik

NRW-Sachstandsberichte: Staatliches Asylsystem und UfA Büren

Mit Vorlagen vom 17.11.2020 hat das NRW Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) seine Sachstandsberichte zum staatlichen Asylsystem sowie für die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren für das dritte Quartal 2020 veröffentlicht. Alle Zahlen seien vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zu interpretieren.

Während des dritten Quartals kamen monatlich durchschnittlich circa 520 Asylsuchende in NRW-Einrichtungen an; unter Berücksichtigung sogenannter Ex-NRW-Fälle, die in andere Bundesländer weitergeleitet wurden, belief sich der monatliche Zugang auf rund 1.510 Personen. Der Gesamtjahreszugang lag in NRW bis zum 30.09.2020 bei 13.452 Asylsuchenden. Analog zum bundesweiten Trend stammten die meisten Schutzsuchenden in NRW aus den Herkunftsländern Syrien (5.043 Zugänge), dem Irak (1.772 Zugänge) und Afghanistan (801 Zugänge). Ende des dritten Quartals 2020 waren 7.904 Schutzsuchende in Landesaufnahmeeinrichtungen untergebracht; dies entsprach einer durchschnittlichen Belegungsquote von 35 %, gemessen an der aktiven Kapazität der Einrichtungen. 58 % der volljährigen Asylsuchenden waren zum Stichtag 30.09.2020 länger als

sechs Monate in einer Landesaufnahmeeinrichtung untergebracht; bei den Minderjährigen lag die Verweildauer für 11 % der Betroffenen über sechs Monaten. Im dritten Quartal wurden 5.157 Asylsuchende nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) kommunal zugewiesen; dazu kamen 540 Zuweisungen anerkannter Schutzberechtigter gemäß § 12a AufenthG.

Bis zum Stichtag 30.09.2020 wurden 2.066 Abschiebungen, einschließlich Dublin-Überstellungen, aus Nordrhein-Westfalen erfasst; dies entsprach 26,5 % aller bundesdeutschen Abschiebungen. NRW belegt damit zahlenmäßig den ersten Platz unter den abschiebenden Bundesländern, wobei die meisten Schutzsuchenden nach Albanien (343 Fälle), Serbien (187 Fälle) und Georgien (132 Fälle) abgeschoben wurden. Zum Stichtag 30.09.2020 haben sich insgesamt 74.374 ausreisepflichtige Personen in NRW aufgehalten; 64.860 davon mit einer Duldung. Die meisten ausreisepflichtigen Personen stammten mit 7.260 Schutzsuchenden aus dem Irak, gefolgt von Serbien mit 5.051 und Afghanistan mit 4.386 Ausreisepflichtigen.

Im dritten Quartal 2020 wurden in der UfA Büren 240 Aufnahmen sowie 204 Entlassungen registriert. Die durchschnittliche Belegung stieg im dritten Quartal kontinuierlich von 35 Belegungen im Juli auf 65

Belegungen im September. Mit 26 Aufnahmen stammten die meisten inhaftierten Personen aus Albanien, gefolgt von Bangladesch (20 Inhaftierte) und Georgien (18 Inhaftierte). 123 der im dritten Quartal inhaftierten Ausreisepflichtigen befanden sich in Sicherungshaft, 58 Personen in Ausreisegewahrsam; dazu kamen 53 Dublin-Überstellungen sowie jeweils drei Personen in Mitwirkungs- und Zurückschiebungshaft. Ende September sei die erste Corona-

Infektion in der UfA Büren bestätigt worden; der Haftbeschluss sei daraufhin ausgesetzt und die betroffene Person zur Quarantäne in eine Klinik verbracht worden.

MKFFI - Vorlage 17/4212 (17.11.2020)

MKFFI - Vorlage 17/4213 (17.11.2020)

Materialien

Policy Paper: Identifikation von Schutzsuchenden, die von Menschenhandel betroffen sind
Der „Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.“ hat ein Policy Paper zur Identifikation von Personen, die im Flucht- und Asylkontext von Menschenhandel betroffen sind, veröffentlicht (Stand: November 2020). Flüchtlinge seien besonders gefährdet, Gewalt und Ausbeutung zum Opfer zu fallen. Das Policy Paper möchte auf die Problematik aufmerksam machen, Gründe erläutern und Handlungsempfehlungen geben, um die Identifikation von Betroffenen zu verbessern.

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. - Policy Paper: Betroffene von Menschenhandel im Asylkontext erkennen - Problembeschreibung und Handlungsempfehlungen (November 2020)

Praxisorientierte Arbeitshilfe: Vergrößerung des Anwendungsbereichs von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Im Oktober 2020 hat der „Paritätische Gesamtverband“ eine „bewusst praxisorientiert gestaltete“ Arbeitshilfe zu Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung veröffentlicht. Die Arbeitshilfe diene dazu, beide Duldungsformen in der Praxis besser handhabbar zu machen und ihren Anwendungsbereich, soweit möglich, zu vergrößern.

Der Paritätische Gesamtverband - Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (Oktober 2020)

Menschenrechtsbericht: Abschiebung kranker Schutzsuchender verfassungsrechtlich bedenklich
In seinem fünften Bericht zur Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland für den

Berichtsraum Juli 2019 bis Juni 2020, der am 01.12.2020 vorgestellt wurde, hat das „Deutsche Institut für Menschenrechte“ darauf hingewiesen, dass die Abschiebungspraxis von kranken Schutzsuchenden verfassungsrechtlich bedenklich ist. Betroffene, die ihre Erkrankungen gegenüber Behörden nachweisen müssen, um nicht abgeschoben zu werden, würden in der Praxis an zeitlichen, rechtlichen, bürokratischen, sprachlichen und finanziellen Hürden scheitern. In einer Pressemitteilung vom gleichen Tag betont Beate Rudolf, Direktorin des Instituts: „Auch wenn die Betroffenen darlegen müssen, dass sie krank sind, bleiben die Behörden verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären. Sie dürfen ihre Sachaufklärungspflicht nicht auf die Betroffenen abwälzen. Der Staat hat hier eine klare Schutzpflicht und muss gründlich prüfen, ob ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis vorliegt.“

Deutsches Institut für Menschenrechte - Pressemitteilung zum 5. Menschenrechtsbericht: Recht und Praxis der Abschiebung von kranken Menschen ändern, Berufsausbildung inklusiv machen (01.12.2020)

Zweite Infektionswelle: Überarbeitete UNHCR-Empfehlungen veröffentlicht

Vor dem Hintergrund einer zweiten Infektionswelle hat das UNHCR Deutschland überarbeitete Empfehlungen zum Schutz von Flüchtlingen während der COVID-19-Pandemie veröffentlicht (Stand: November 2020). Das Papier enthalte Maßnahmenvorschläge, die sowohl bei der Flüchtlingsaufnahme als auch bei der Durchführung von Asylverfahren zu berücksichtigen seien. Das UNHCR spricht sich unter anderem für eine Entzerrung von Unterbringungssituationen aus; sollte dies nicht möglich sein, könne ein Verbleib von Schutzsuchenden in der Unterkunft nicht gerechtfertigt werden.

UNHCR - Grundlegende Empfehlungen von UNHCR zum Flüchtlingsschutz in Zeiten von COVID-19 - Umgang mit der zweiten Infektionswelle (November 2020)

Kommissionsbericht zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung an die griechische Regierung

Das „European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ (CPT) hat am 19.11.2020 einen Bericht an die griechische Regierung veröffentlicht. Dieser sei anlässlich eines wegen zunehmender Gewalt gegen Schutzsuchende im griechisch-türkischen Grenzgebiet und vorübergehenden Aussetzens des griechischen Asylsystems erfolgten Kommissionsbesuchs im März 2020 entstanden.

Council of Europe - Report to the Greek Government on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 13 to 17 March 2020 (19.11.2020)

Analyse: Kriminalisierung und Stigmatisierung von Flüchtlingen als vermeintliche „Schleuserinnen“ in Griechenland

Die Organisation „borderline-europe – Menschenrechte ohne Grenzen e.V.“ hat am 16.12.2020 über die Veröffentlichung einer Analyse zur zunehmenden Stigmatisierung und Kriminalisierung von Flüchtlingen, die sich in Griechenland solidarisch mit anderen Flüchtlingen zeigen, informiert. Die Analyse dokumentiere insgesamt 48 Fälle, in denen Flüchtlinge als vermeintliche „Schleuserinnen“ festgenommen und auf Druck der EU ausnahmslos in rechtlich fragwürdigen Gerichtsverfahren verurteilt wurden. Mehrfach seien lebenslängliche Freiheitsstrafen ausgesprochen worden.

borderline-europe: Menschenrechte ohne Grenzen e.V. - Stigmatisiert, inhaftiert, kriminalisiert - Der Kampf gegen vermeintliche "Schleuser" auf den griechischen Hotspot-Inseln (16.12.2020)

Kinderrechtliche Analyse zu Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften

Unicef und das „Deutsche Institut für Menschenrechte“ haben eine kinderrechtliche Analyse zum Thema Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften (Stand: November 2020) veröffentlicht. Die Analyse

basiere auf Befragungen der 16 Bundesländer und identifiziere aktuelle Entwicklungen und Tendenzen. Sie benenne Defizite aus juristischer Perspektive und zeige auf struktureller sowie konzeptioneller Ebene Lösungsansätze auf.

Unicef & Deutsches Institut für Menschenrechte - Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen: Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer (November 2020)

Stellungnahme zu aktuellen Hürden beim Familiennachzug

Das „Deutsche Institut für Menschenrechte“ hat sich in einer Stellungnahme vom 16.12.2020 mit den aktuellen Hürden beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten auseinandergesetzt. Besonderer Fokus liege auf dem Geschwisternachzug.

Deutsches Institut für Menschenrechte - Stellungnahme: Hürden beim Familiennachzug - Das Recht auf Familie für international Schutzberechtigte (16.12.2020)

Augenzeugenberichte von aus Seenot geretteten unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden

Die Seenotrettungsmission „SOS Mediterranee“ hat kürzlich Augenzeugenberichte schiffbrüchiger unbegleiteter minderjähriger Schutzsuchender veröffentlicht. Der Großteil der Augenzeugenberichte sei zwischen 2016 und 2020 kurz nach der Rettung der Schutzsuchenden dokumentiert worden. Fast ein Viertel der von „SOS Mediterranee“ aus Seenot geretteten Personen umfasst minderjährige Flüchtlinge; über 80 % von ihnen befinden sich unbegleitet auf der Flucht.

SOS Mediterranee - Schiffbrüchige Jugend: Augenzeugenberichte von unbegleiteten Minderjährigen auf der Flucht - gerettet von der Aquarius und der Ocean Viking (2020)

Tabellarische Übersicht zu Wechselmöglichkeiten zwischen Aufenthaltstiteln bei Bildungs- und Erwerbsmigration

Das „IQ Netzwerk Niedersachsen“ hat am 18.12.2020 eine tabellarische Übersicht zu Möglichkeiten des „Spurwechsels“ zwischen Aufenthaltstiteln im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration

veröffentlicht. Die Arbeitshilfe sei für die Beratungspraxis konzipiert worden.

*Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration
(18.12.2020)*

*IQ Netzwerk Niedersachsen - Tabellarische Übersicht:
Spurwechsel zwischen den Aufenthaltstiteln im*

Termine

Online-Austausch, 19.01.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Digitale Teilhabe von Flüchtlingen“. 17:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf Flüchtlingsrat NRW.

Online-Workshop, 22.01.2021: In-Haus e.V. & Forum für Willkommenskultur: „Freiwillige gesucht! Workshop zur Erstellung von Image-Videos zur Gewinnung neuer Freiwilliger“. 18:00 – 21:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf Kölner Freiwilligenagentur.

Köln, 22. – 24.01.2021: medica mondiale e.V.: „Fortbildung zu Trauma und Intersektionalität im Kontext Flucht“. Ab jeweils 10:00 Uhr, Jugendherberge Riehl, An der Schanz 14, 50735 Köln, ggf. wird die Fortbildung Corona-bedingt online angeboten. Weitere Informationen und Anmeldung auf [medica mondiale](#).

Online-Austausch, 26.01.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Ehrenamtliche Lernförderung für geflüchtete Schülerinnen“. 17:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf Flüchtlingsrat NRW.

Online-Vorbereitungstreffen, 26.01.2021: Welcome Walk: „Freiwillige und Geflüchtete entdecken gemeinsam Köln. Teil 2 der Vorbereitung“. 19:00 – 20:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf Kölner Freiwilligenagentur.

Online-Austausch, 27.01.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Finanzierungsmöglichkeiten in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe“. 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf Flüchtlingsrat NRW.

Köln, 30.01.2021: In-Haus e.V. & Forum für Willkommenskultur: „Filmwerkstatt Willkommenskultur“. 10:00 – 17:00 Uhr, In-Haus e.V., Ottmar-Pohl-Platz 3a und 5, 51103 Köln. Weitere Informationen und Anmeldung auf Kölner Freiwilligenagentur.

Online-Austausch, 11.02.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Die „Duldung Light“ nach § 60b AufenthG“. 17:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf Flüchtlingsrat NRW.

Online-Seminar, 24.02.2021: Flüchtlingsrat NRW: „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“. 17:30 – 20:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf Flüchtlingsrat NRW.